

Kredite gemäß Buchst. c können auch an die Wirtschaftsräte der Bezirke und an die Bezirksbauämter gewährt werden.

§ 10

Die Banken können zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten zusätzliche Kredite zu besonderen Bedingungen, einschließlich der Anwendung höherer Zinssätze gewähren. Diese Kredite werden nur unter der Voraussetzung ausgereicht, daß der Kreditnehmer ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen und zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit bietet.

§ 11

Kreditantrag

(1) Der von dem Kreditnehmer zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung sowie weiterhin alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß §§ 4, 6 bis 10 und 21 erforderlich sind. Der Kreditnehmer hat den Antrag zu begründen und dazu auch die erforderlichen Planunterlagen zu übergeben.

(2) Bei der Beantragung von planmäßigen Krediten für Grund- und Umlaufmittel hat der Kreditnehmer der Bank die Erwirtschaftung und vorgesehene Verwendung der eigenen Mittel nachzuweisen und dabei den Umfang und Zeitpunkt des Einsatzes der eigenen Mittel als Eigenmittelbeteiligung und Kredittilgung für die Dauer der Kreditlaufzeit vorzuschlagen.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dem Kreditnehmer bei Zustimmung eine Kreditzusage bzw. ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Kreditnehmer getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Kreditnehmer innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Kreditzusage

(1) Ausgehend von dem Kreditantrag des Kreditnehmers kann die Bank, insbesondere im Stadium der Erarbeitung des Planes durch den Kreditnehmer oder im Zusammenhang mit langfristigen Entwicklungskonzeptionen, zur finanziellen Sicherung der Planaufgaben eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen den Partnern geführten Verhandlungen die Bedingungen für die Ausreichung des Kredits und die Anforderungen an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen festzulegen.

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn der Kreditnehmer die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllt und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

Kreditvertrag

§ 13

(1) Der Kreditvertrag ist das entscheidende rechtliche Instrument zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt sichern und den effektiven Ablauf des Reproduktionsprozesses des Kreditnehmers progressiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von dem Kreditnehmer und von der Bank als Instrument für die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen dem Kreditnehmer und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

- a) über Investitionskredite für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite
- b) über Umlaufmittelkredite im Regelfall für das Planjahr

abgeschlossen. Der Abschluß der Kreditverträge für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben.

(4) Der Kreditnehmer und die Bank sind verpflichtet, den Kreditvertrag zu ändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite beim Kreditnehmer ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14

(1) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern sind weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 und entsprechend dem Niveau der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kreditnehmer differenziert zu vereinbaren.

(2) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 4 j Abs. 1 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.